

<p><b>Sitzungsvorlage</b></p> <p>Federführend: 62 Bauordnungsamt</p> <p>Beteiligt:</p>	<p><b>Vorlage- Nr:</b>      <b>VO/2019/2504-62</b></p> <p>Status:                    öffentlich</p> <p>Aktenzeichen:        891/19</p> <p>Datum:                    09.07.2019</p> <p>Referent:                Beese, Thomas</p>						
<p><b>Zustimmungsverfahren nach Art. 73 Abs. 1 Satz 3 BayBO: Errichtung eines Besprechungsraumes, Bamberg, Franz-Ludwig-Str. 21</b></p>							
<p>Beratungsfolge:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 20%;">Datum</th> <th style="width: 40%;">Gremium</th> <th style="width: 40%;">Zuständigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>24.07.2019</td> <td>Bau- und Werksenat</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium	Zuständigkeit	24.07.2019	Bau- und Werksenat	Entscheidung
Datum	Gremium	Zuständigkeit					
24.07.2019	Bau- und Werksenat	Entscheidung					

**I. Sitzungsvortrag:**

**Kurzbeschreibung:**

Die Abteilung Straßenbau des Staatlichen Bauamtes Bamberg hat ihren Dienstsitz nach wie vor im Einzelbaudenkmal Franz-Ludwig-Straße 21 (ehemaliges „Straßenbauamt“). Der Freistaat Bayern will hier erstmals einen adäquaten Besprechungs- und Vortragsraum schaffen. Nach Auskunft des Staatlichen Bauamtes war der bestehende Besprechungsraum zu klein für die bestehende Anzahl an Mitarbeitern. Weil der Baukörper selbst in seiner Struktur einen derartigen Umbau nicht denkmalgerecht ermöglicht, ist die Errichtung eines Anbaus geplant. Im dreiseitig umschlossenen Innenhof des Baudenkmales soll ein eingeschossiger Baukörper errichtet werden. Für Besprechungen wird dort ein Raum mit 30 Arbeitsplätzen an Tischen bzw. 70 Reihenbestuhlungsplätzen eingerichtet.

*Größe des Bauvorhabens:*

Breite: 4,00 m/9,40 m                    Länge: 11,50 m                    Höhe: 3,80 m

*Zustimmungsverfahren Art. 73 BayBO*

bereits ausgeführt:  ja  nein  
Antragseingang:                    13.05.2019  
vollständig:

**Planungsrechtliche Beurteilung – BauGB**

*Zulässigkeit nach § 34 BauGB*

Eigenart der näheren Umgebung: Es liegt ein einfacher Bebauungsplan Nr. 68 A von 08.04.1889 vor. Gebietscharakter: Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (Fläche für Gemeinbedarf).

**Bauordnungsrechtliche Beurteilung – BayBO:**

*Nachbarzustimmung:* Nachbarbeteiligung wird gerade durchgeführt.

*Kfz-Stellplätze:* Die Fläche des alten Besprechungsraumes wird zukünftig als Archiv und Lagerfläche genutzt. Da hierfür keine Stellplätze nötig sind, ändert sich die Stellplatzanzahl nicht.

*Fahrradabstellplätze:* Ebenso wie Kfz.-Stellplätze

*Kinderspielplatz:*

nachgewiesen     nicht erforderlich     abzulösen

*Barrierefreiheit:*     nicht erforderlich     nachgewiesen

*Bußgeldverfahren wurde eingeleitet*     ja     nein

*Besonderheiten:*

Es handelt sich um ein Zustimmungsverfahren nach Art. 73 BayBO. Die Gemeinde ist daher nur bezüglich ihrer Planungshoheit, der Stellplatzsatzung und der Baumschutzverordnung betroffen. Genehmigungsbehörde ist die Regierung von Oberfranken. Die Stadt Bamberg als Gemeinde hat im Zustimmungsverfahren nur eine Stellungnahme abzugeben.

### **Denkmalpflegerische Beurteilung – BayDSchG:**

Stadtdenkmal:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Einzeldenkmal:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Zustimmung der örtl. Denkmalpflege:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich
BLfD:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich

Vorliegendes Bauvorhaben wird verfahrensrechtlich im sog. Zustimmungsverfahren nach Art. 73 Ba-BO behandelt. Für die Erteilung der Zustimmung ist die Regierung von Oberfranken zuständig. In derartigen Verfahren tritt die Höhere Denkmalschutzbehörde (Regierung von Oberfranken) an die Stelle der Unteren Denkmalschutzbehörde. Eine denkmalfachliche Beurteilung durch die Untere Denkmalschutzbehörde ist somit entbehrlich.

### **II. Beschlussvorschlag:**

1. Der Bau- und Werkssenat nimmt den Sitzungsvortrag des Baureferates zur Kenntnis.
2. Der Bau- und Werkssenat stimmt dem Vorhaben zu und ermächtigt die Verwaltung das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

### III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

x	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

#### **Anlage/n: (Die Anlagen sind aus Datenschutzgründen für die Öffentlichkeit nicht sichtbar)**

01 Lageplan

02 Baulinienplan

03 Bebauungsplan

04 Grundriss 1. UG und 2. UG

05 Grundriss EG

06 Schnitte

**Verteiler:**